



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 169/2022
vom 22. Dezember 2022
Geschäftsverzeichnissnr. 7613
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 105 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, so wie dieser Artikel durch das Programmgesetz vom 10. August 2015 ersetzt wurde, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Verviers.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 8. März 2021, dessen Ausfertigung am 5. Juli 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Verviers, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1) Verstößt Artikel 105 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, abgeändert durch die Artikel 21 und 22 des Programmgesetzes vom 10. August 2015, der seit seinem Inkrafttreten die Gewährung von Entschädigungen der Kranken- und Invalidenversicherung für den Zeitraum einer Haftstrafe oder Inhaftierung aussetzt und das durch die geltenden Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass dazu Gründe vorliegen, die mit dem Allgemeininteresse zusammenhängen, gegen Artikel 23 der Verfassung (Stillhaltegrundsatz), an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung?

2) Verstößt Artikel 105 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, abgeändert durch die Artikel 21 und 22 des Programmgesetzes vom 10. August 2015, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern

er Kategorien von Personen, die sich in Situationen befinden, die hinsichtlich der in Rede stehenden Maßnahme wesentlich unterschiedlich sind, ohne vernünftige Rechtfertigung gleich behandelt, und zwar einerseits Arbeitslose, die Gegenstand einer Haftstrafe oder Inhaftierung sind, und andererseits Berechtigte von Entschädigungen der Kranken- und Invalidenversicherung, die Gegenstand der gleichen Maßnahme sind, wobei bei diesen zwei Kategorien von Personen die Leistungen oder Entschädigungen während des Zeitraums der Freiheitsentziehungsmaßnahme auf die gleiche Weise ausgesetzt werden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 105 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (nachstehend: Gesetz vom 14. Juli 1994), so wie er durch Artikel 21 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 ersetzt wurde.

Artikel 105 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 findet Anwendung auf die Entschädigungsversicherung in der Regelung für Lohnempfänger.

B.3. Vor seiner Abänderung durch das Programmgesetz vom 10. August 2015 bestimmte Artikel 105 des Gesetzes vom 14. Juli 1994:

«Der König bestimmt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Entschädigungen bewilligt werden, wenn der Berechtigte, der im Sinne von Artikel 93 letzter Absatz keine Person zu Lasten hat, sich in Untersuchungshaft befindet oder gegen ihn eine Freiheitsentziehungsmaßnahme verhängt worden ist ».

In Ausführung dieser Bestimmung bestimmte Artikel 233 des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 « zur Ausführung des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung » (nachstehend: königlicher Erlass vom 3. Juli 1996) vor seiner Abänderung durch den königlichen Erlass vom 19. Januar 2016 « zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 zur Ausführung des am 14. Juli

1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung » (nachstehend: königlicher Erlass vom 19. Januar 2016):

« Berechtigte, die keine Personen zu Lasten haben und sich in Untersuchungshaft befinden oder gegen die eine Freiheitsentziehungsmaßnahme verhängt worden ist, haben Anrecht auf eine um die Hälfte gekürzte Entschädigung.

Die vollständige Entschädigung wird den im vorhergehenden Absatz erwähnten Berechtigten jedoch ab dem ersten Tag der bedingten oder der vorläufigen Freilassung bewilligt und wenn sie die Erlaubnis erhalten haben, die Anstalt für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens sieben Tagen zu verlassen, ab dem ersten Tag dieses Zeitraums ».
 obtenu l'autorisation de quitter l'établissement pour une période ininterrompue d'au moins sept jours, dès le premier jour de cette période ».

B.4.1. Durch Artikel 21 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 wurde der Text von Artikel 105 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 vollständig ersetzt. Diese Abänderung ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten (Artikel 22 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 in der durch Artikel 24 des Gesetzes vom 16. Mai 2016 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales » abgeänderten Fassung). Nach dieser Abänderung bestimmt Artikel 105 des Gesetzes vom 14. Juli 1994:

« Der König bestimmt, unter welchen Bedingungen die Gewährung von Entschädigungen für den Zeitraum einer Haftstrafe oder Inhaftierung ausgesetzt wird. Er bestimmt ebenfalls die Modalitäten, gemäß denen die für die Anwendung dieser Maßnahme erforderlichen Daten dem Versicherungsträger übermittelt werden.

Der König bestimmt ebenfalls, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Entschädigungen bewilligt werden, wenn gegen den Berechtigten, der im Sinne von Artikel 93 Absatz 7 keine Person zu Lasten hat, eine andere Freiheitsentziehungsmaßnahme als eine Untersuchungshaft oder Inhaftierung läuft ».

B.4.2. In der Begründung zu dem Entwurf, der dem Programmgesetz vom 10. August 2015 zugrunde liegt, heißt es:

« Le Gouvernement prévoit de suspendre le paiement des indemnités d'incapacité de travail [...] pendant la période de détention ou d'incarcération du bénéficiaire reconnu incapable de travailler au sens de l'article 100 de la loi relative à l'assurance obligatoire soins de santé et indemnités.

Cette mesure trouve son fondement dans le passage suivant de l'accord gouvernemental (page 123) :

‘ Le gouvernement examinera la cohérence du régime de paiement d’allocations sociales aux détenus durant la période de détention et l’adaptera ’.

Il convient en effet de constater que les différentes branches de la sécurité sociale abordent cette problématique différemment. Jusqu’à présent, l’article 233 de l’arrêté royal du 3 juillet 1996 portant exécution de la loi relative à l’assurance obligatoire ‘ soins de santé et indemnités ’ stipule que l’indemnité d’incapacité de travail est réduite de moitié aussi longtemps que le détenu se trouve dans une période de détention préventive ou de privation de liberté et à condition qu’il n’ait pas de personnes à charge.

L’article 67 de l’arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage stipule de son côté que le chômeur ne peut bénéficier des allocations de chômage durant une période de détention préventive ou de privation de liberté. Il n’est en effet pas question d’une perte de revenus que les allocations de chômage devraient compenser. Aussi longtemps qu’un travailleur séjourne en prison, il ne peut en effet être rémunéré par son employeur. Lorsqu’un travailleur est en détention provisoire, son contrat de travail est suspendu (article 28 de la loi du 3 juillet 1978 relative aux contrats de travail). Lorsqu’un travailleur fait l’objet d’une peine privative de liberté, il ne peut plus travailler pour le compte de son employeur et par conséquent, ce dernier n’est plus dans l’obligation légale de lui verser un salaire. En d’autres termes, il n’est pas question d’une perte de salaire à compenser par une allocation de chômage.

Le gouvernement est d’avis qu’un même raisonnement peut s’appliquer à l’indemnité d’incapacité de travail. Il s’agit en effet d’un revenu de remplacement, au même titre que l’allocation de chômage. Elle remplace la rémunération qu’un travailleur ne peut plus percevoir du fait de son travail personnel, parce que sa capacité de gain est réduite d’au moins 66 %. En période de détention, le détenu n’a toutefois pas droit à rémunération et par conséquent, il n’est pas question d’une perte de rémunération qui devrait être prise en charge par l’assurance maladie. La perte en question n’a plus rien à voir avec la maladie ou l’incapacité de travail. Elle s’explique par le fait qu’à cause de la détention, la personne concernée ne peut plus fournir des prestations de travail et ne peut donc plus prétendre à rémunération.

Ce raisonnement explique également pourquoi cette mesure a pour seul objectif de suspendre le paiement des allocations pendant une période de détention ou d’incarcération; la reconnaissance de l’incapacité de travail est maintenue aussi longtemps que la personne concernée répond aux conditions visées à l’article 100 de la loi coordonnée susmentionnée.

Il convient en outre d’attirer l’attention sur le fait que selon la loi de la responsabilité (article 1382 du Code civil), un détenu ne peut pas non plus demander une indemnité pour cause de manque à gagner. Ce manque à gagner est en effet lié avant tout à sa détention. Il n’a plus rien à voir avec le fait qu’il soit devenu incapable de travailler à la suite d’un accident, par exemple. C’est en effet en raison de sa privation de liberté qu’il ne peut percevoir de revenus professionnels. Un détenu ne peut donc, pendant toute la période de privation de liberté, imputer un manque à gagner à la personne responsable de l’accident ou son assureur [...] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1125/001, SS. 16-17).

B.4.3. Die fragliche Bestimmung stellt den Grundsatz der Aussetzung der Gewährung von Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen während eines Zeitraums einer Haftstrafe oder

Inhaftierung auf und ermächtigt den König, die Bedingungen für diese Aussetzung zu bestimmen.

Aus den in B.4.2 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber damit die Regelung der Entschädigungsversicherung an diejenige angleichen wollte, die für Arbeitslosengelder gilt. Artikel 67 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 « zur Regelung der Arbeitslosigkeit » (nachstehend: königlicher Erlass vom 25. November 1991) bestimmt nämlich:

« Arbeitslose können in Zeiträumen der Erfüllung der Milizpflicht, der Untersuchungshaft oder der Freiheitsentziehung keine Leistungen beziehen ».

B.4.4. In Ausführung von Artikel 105 des Gesetzes vom 14. Juli 1994, so wie er durch Artikel 21 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 ersetzt wurde, hat der König den königlichen Erlass vom 19. Januar 2016 ergehen lassen, mit dem der Text von Artikel 233 des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 durch den folgenden Text ersetzt wurde:

« § 1er. L'octroi de l'indemnité est suspendu pendant la période durant laquelle le titulaire fait l'objet d'une mesure de détention ou d'incarcération, en exécution d'une condamnation pénale, et séjourne de ce fait effectivement en prison.

L'octroi de l'indemnité est également suspendu pendant la période durant laquelle le titulaire se trouve, en exécution d'une décision de l'instance compétente, en dehors de la prison, en raison de l'application de l'une des modalités d'exécution de la peine suivantes :

1° la permission de sortie, visée à l'article 4 de la loi du 17 mai 2006 relative au statut juridique externe des personnes condamnées à une peine privative de liberté et aux droits reconnus à la victime dans le cadre des modalités d'exécution de la peine;

2° le congé pénitentiaire, visé à l'article 6 de la loi précitée du 17 mai 2006;

3° la détention limitée, visée à l'article 21 de la loi précitée du 17 mai 2006.

§ 2. L'organisme assureur du titulaire obtient, par voie électronique, les données qui sont contenues dans la banque de données du Service Public Fédéral Justice et qui sont nécessaires à l'application du paragraphe précédent. En attendant cet échange électronique de données, l'échange de données nécessaire s'opère par une attestation papier.

§ 3. L'octroi de l'indemnité est limité à la moitié pour le titulaire interné qui n'a pas de personne à charge et qui séjourne dans une institution désignée par l'instance compétente, sous le statut d'un placement. L'indemnité intégrale est toutefois octroyée au titulaire, s'il a obtenu, de la part de l'instance compétente, l'autorisation de quitter l'établissement pour une période ininterrompue d'au moins sept jours, à partir du premier jour de cette dernière période ».

Mit seinem Entscheid Nr. 241.794 vom 14. Juni 2018 hat der Staatsrat die in der vorerwähnten Bestimmung enthaltenen Worte « 3. der in Artikel 21 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Mai 2006 erwähnten Haftlockerung » für nichtig erklärt. Der Staatsrat hat nämlich festgestellt, dass die Regelung der Haftlockerung die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ermöglicht, sodass die Aussetzung der Gewährung der Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen nach der Logik, die die Annahme des neuen Artikels 105 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 bestimmt hat, in einer solchen Situation ihre Daseinsberechtigung verliert.

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfragen

B.5.1. Der Ministerrat macht geltend, dass die Vorabentscheidungsfragen unzulässig seien, da ihre Formulierung zwangsläufig eine Feststellung der Verfassungswidrigkeit erfordere.

B.5.2. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist so zu verstehen, dass der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit Artikel 23 der Verfassung, insbesondere mit der in dieser Bestimmung enthaltenen Stillhalteverpflichtung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt wird.

Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist so zu verstehen, dass der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt wird, insofern sie den Grundsatz der Aussetzung der Gewährung von Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen während eines Zeitraums einer Haftstrafe oder Inhaftierung aufstellt und insofern sie somit für arbeitsunfähige Personen eine ähnliche Behandlung vorsieht wie die Behandlung, die für Arbeitslose in Artikel 67 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 vorgesehen ist.

Der Gerichtshof prüft die Vorabentscheidungsfragen in diesem Sinne. Die Einrede der Unzulässigkeit wird abgewiesen.

B.6. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die Situation einer arbeitsunfähigen Person, die zur Vollstreckung einer endgültigen strafrechtlichen Verurteilung inhaftiert ist und die keine Person zu Lasten hat, da dies die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan fragliche Situation ist.

Daraus folgt auch, dass sich die Prüfung des Gerichtshofs auf Artikel 105 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994, so wie er durch Artikel 21 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 ersetzt wurde, beschränkt.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.7. Der Gerichtshof untersucht erst die zweite Vorabentscheidungsfrage.

B.8.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8.2. Der Gesetzgeber verfügt im sozialen und wirtschaftlichen Bereich über eine weitgehende Ermessensbefugnis. Der Gerichtshof darf eine politische Entscheidung des Gesetzgebers sowie die ihr zugrunde liegenden Begründungen nur rügen, wenn sie einer vernünftigen Rechtfertigung entbehren.

B.9.1. Die Arbeitsunfähigkeitsentschädigung und das Arbeitslosengeld stellen alle beide ein Ersatzeinkommen für Arbeitnehmer dar, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder ihrer

Situation auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr in der Lage sind, ein Einkommen aus Arbeit zu erzielen.

B.9.2. Aus den in B.4.2 zitierten Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung geht hervor, dass der Gesetzgeber der Auffassung war, dass, da die Personen ihrer beruflichen Tätigkeit während eines Zeitraums einer Haftstrafe oder Inhaftierung nicht nachgehen können und sie infolgedessen ihre gewöhnliche Entlohnung nicht erhalten können, das Einkommen, das das Arbeitseinkommen ersetzen soll, gleich zu behandeln ist. Und zwar unabhängig von dem Umstand, ob sie dieses Einkommen wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit nicht erzielen können. Es wird der Grundsatz angewandt, dass Personen, die ein solches Arbeitseinkommen nicht erhalten können, kein Ersatzeinkommen zu gewähren ist (siehe in diesem Sinne StR, 14. Juni 2018, Nr. 241.794, S. 12).

B.9.3. Die Gleichbehandlung von zwei Personenkategorien beruht daher auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Unmöglichkeit, während des Zeitraums einer Haftstrafe oder Inhaftierung auf dem Arbeitsmarkt ein Arbeitseinkommen zu erzielen. Der Gesetzgeber konnte den Standpunkt vertreten, dass während dieses Zeitraums die bestimmende Ursache dafür, dass es ihnen unmöglich ist, ein Arbeitseinkommen zu erzielen, nicht mehr mit ihrem Gesundheitszustand oder ihrer Situation auf dem Arbeitsmarkt zusammenhängt, sondern in ihrer Haftstrafe oder Inhaftierung liegt. Dieses Kriterium ist im Hinblick auf das in B.4.2 erwähnte Ziel des Gesetzgebers, die Kohärenz der Regelung über die Zahlung von Sozialleistungen an Personen während des Zeitraums einer Haftstrafe oder Inhaftierung sicherzustellen, sachdienlich.

B.10.1. Dies erklärt ebenfalls, warum mit der fraglichen Maßnahme die Zahlung der Leistungen nur während des Zeitraums der Haftstrafe oder Inhaftierung ausgesetzt wird. Die Anerkennung der Arbeitsunfähigkeit wird aufrechterhalten, sofern der Betreffende die gesetzlichen Bedingungen erfüllt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1125/001, S. 17).

B.10.2. Die Bestimmung ist daher so zu verstehen, dass die Aussetzung endet, sobald die Haftstrafe oder Inhaftierung nicht mehr die bestimmende Ursache für die Unmöglichkeit, ein Arbeitseinkommen zu erzielen, darstellt, da diese Unmöglichkeit immer die direkte Folge der Arbeitsunfähigkeit bleibt. Die Aussetzung der Gewährung einer Arbeitsunfähigkeitsentschädigung verliert zum Beispiel im Fall einer Haftlockerung ihre

Daseinsberechtigung, da diese Regelung die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ermöglicht (siehe in diesem Sinne StR, 14. Juni 2018, Nr. 241.794, S. 15).

B.10.3. Außerdem ist hervorzuheben, dass während des Zeitraums einer Haftstrafe oder Inhaftierung für die Unterbringung und den Unterhalt der Betroffenen gesorgt ist. Sie müssen mit den Lebensbedingungen in Einklang stehen, die sich aus dem Grundsatzgesetz vom 12. Januar 2005 über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten ergeben. Je nach den individuellen Bedürfnissen kann ergänzend eine Sozialhilfe seitens der öffentlichen Sozialhilfezentren gewährt werden.

B.10.4. In Anbetracht des Vorstehenden entbehrt die Gleichbehandlung von inhaftierten Personen in Bezug auf die Aussetzung ihres Ersatzeinkommens wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.11. Artikel 105 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994, so wie er durch Artikel 21 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 ersetzt wurde, ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.12. Wie in B.5.2 erwähnt, ist die erste Vorabentscheidungsfrage so zu verstehen, dass der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit Artikel 23 der Verfassung, insbesondere mit der in dieser Bestimmung enthaltenen Stillhalteverpflichtung, befragt wird.

B.13.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen, und beauftragt die verschiedenen Gesetzgeber, die dort erwähnten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, darunter « das Recht auf soziale Sicherheit », zu gewährleisten.

B.13.2. Dieser Artikel enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür Gründe gibt, die mit dem Allgemeininteresse zusammenhängen.

B.14.1. Vor dem Inkrafttreten der fraglichen Bestimmung erhielten die Personen, die keine Person zu Lasten hatten, weiterhin die Hälfte ihrer Arbeitsunfähigkeitsentschädigung während ihrer Haftstrafe oder Inhaftierung (früherer Artikel 105 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 und früherer Artikel 233 des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996, zitiert in B.3).

Seit seiner Abänderung durch das Programmgesetz vom 10. August 2015 legt der in B.4.1 zitierte Artikel 105 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 den Grundsatz der vollständigen Aussetzung der Gewährung der Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen im Fall einer Haftstrafe oder Inhaftierung fest und ermächtigt den König, die Bedingungen für diese Aussetzung zu bestimmen.

B.14.2. Die fragliche Bestimmung hat somit einen erheblichen Rückschritt beim Recht auf soziale Sicherheit für inhaftierte Empfänger einer Arbeitsunfähigkeitsentschädigung zur Folge.

Um mit Artikel 23 der Verfassung vereinbar zu sein, muss diese erhebliche Verringerung durch Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein.

B.15.1. Es bestehen jedoch mit dem Allgemeininteresse zusammenhängende Gründe, die den erheblichen Rückschritt beim Schutzmaß der betroffenen Personen während ihrer Haftstrafe oder Inhaftierung rechtfertigen.

B.15.2. Durch diese Maßnahme war der Gesetzgeber bestrebt, ein kohärentes System für die Zahlung von Sozialleistungen an Personen, die Gegenstand einer Haftstrafe oder Inhaftierung sind, zu entwickeln (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1125/001, S. 16).

Wie in B.9.3 bis B.10.2 erwähnt, werden mit der fraglichen Bestimmung Personen, die wegen Arbeitslosigkeit Anspruch auf ein Ersatzeinkommen haben, und Personen, die wegen Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf ein Ersatzeinkommen haben, gleich behandelt. In beiden Fällen ändert sich die bestimmende Ursache für die Unmöglichkeit, ein Arbeitseinkommen zu erzielen, während des Zeitraums der Haftstrafe oder Inhaftierung. Aus diesem Grund wird durch die fragliche Bestimmung die Gewährung von Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen nur ausgesetzt, wenn die Haftstrafe oder Inhaftierung gar keine Ausübung einer beruflichen Tätigkeit mehr ermöglicht.

B.15.3. Unter Berücksichtigung des in B.13.1 Erwähnten obliegt es der zuständigen föderalen Behörde, Titel 5 über die Lebensbedingungen der Inhaftierten im Grundsatzgesetz vom 12. Januar 2005 über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten eine angemessene Ausführung zu verleihen.

B.16. Folglich ist die fragliche Bestimmung nicht unvereinbar mit der in Artikel 23 der Verfassung enthaltenen Stillhalteverpflichtung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 105 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, so wie er durch Artikel 21 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 ersetzt wurde, verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. Dezember 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul